

Antrag

auf Einbürgerung von im Ausland lebenden Personen
– für Personen unter 16 Jahre –



1 Angaben zum Kind (antragstellende Person) (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)				
1.1	Familienname:			
1.2	Geburtsname: - wenn abweichend vom Familiennamen -			
1.3	Vorname(n): - Bitte alle Vornamen angeben. -			
1.4	Geburtsdatum:	Geschlecht:	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/>	
1.5	Geburtsort/-kreis:			
1.6	Geburtsstaat:			
1.7	derzeitige Staatsangehörigkeiten:	Staatsangehörigkeit	Datum des Erwerbs	Erwerbsgrund (z. B. Abstammung, Einbürgerung)
		nachgewiesen durch: ▶ Bitte beglaubigte Kopie beifügen.	z. B.: aktueller Identitätsausweis, aktueller Reisepass	
		Staatsangehörigkeit	Datum des Erwerbs	Erwerbsgrund (z. B. Abstammung, Einbürgerung)
		nachgewiesen durch: ▶ Bitte beglaubigte Kopie beifügen.	z. B.: aktueller Identitätsausweis, aktueller Reisepass	
1.8	aktuelle Anschrift:			
1.9	Wohnsitzstaat:			
		1. sorgeberechtigte Person (z. B. Mutter)	2. sorgeberechtigte Person (z. B. Vater)	
1.10	Familienname: - ggf. Geburtsname -			
1.11	Vorname(n): - Bitte alle Vornamen angeben. -			
1.12	aktuelle Anschrift: - falls abweichend von der des Kindes -			
1.13	Telefonnummer: - Bitte mit Auslandsvorwahl angeben. -			
1.14	E-Mail:			
1.15	Das Sorgerecht ergibt sich aus:	z. B. kraft Gesetz für beide Elternteile; aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung o. Ä.		

2 Einbeziehung entfällt, weder Vater noch Mutter stellt einen eigenen Antrag

Der Antrag des Kindes soll einbezogen werden in das Einbürgerungsverfahren

2.1	<input type="checkbox"/> der Mutter:	Familienname, Vorname	Geburtsdatum
2.2	<input type="checkbox"/> des Vaters:	Familienname, Vorname	Geburtsdatum

3 Für den Antrag bezieht sich das Kind auf die (frühere) deutsche Staatsangehörigkeit von:
Bitte nur ein Kästchen ankreuzen!

3.1	<input type="checkbox"/> entfällt, wegen Einbeziehung in den Antrag des Vater oder der Mutter					
3.2	<input type="checkbox"/> seinem Vater oder seiner Mutter	▶ Bitte die Anlage VA zu den Eltern ausfüllen und beilegen.				
3.3	<input type="checkbox"/> seinem Großvater oder seiner Großmutter	▶ Bitte die Anlage VA zu den Eltern und den Großeltern ausfüllen. Nur die Großeltern auswählen, die selbst deutsch waren, oder die von einem Deutschen abstammen. Falls beiden Elternteile deutsch waren, bitte Angaben über die Großeltern väterlicherseits.				
3.4	<input type="checkbox"/> einer noch früheren Generation (z. B. Urgroßeltern)	▶ Bitte die Anlage VA zu den Eltern, den Großeltern und zu jeder weiteren einzelnen Generation ausfüllen und beifügen, oder ▼				
3.5	Die Angaben zu den Vorfahren des Kindes befinden sich bereits in folgendem Antrag:	<table border="1"> <tr> <td>Familienname</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td>Geburtsdatum</td> <td>Aktenzeichen des Vorganges oder der Einbürgerungsurkunde des Bundesverwaltungsamtes</td> </tr> </table>	Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Aktenzeichen des Vorganges oder der Einbürgerungsurkunde des Bundesverwaltungsamtes
Familienname	Vorname					
Geburtsdatum	Aktenzeichen des Vorganges oder der Einbürgerungsurkunde des Bundesverwaltungsamtes					

4 Aufenthaltszeiten des Kindes seit Geburt bis heute – keine Aufenthalte von weniger als 6 Monaten –
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

von	bis	Ort	Staat

5 Schulausbildung entfällt
(Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

von	bis	Schulart (ggf. Abschluss)	Staat

6 Angaben über die deutschen Sprachkenntnisse des Kindes
 (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.) entfällt, keine deutschen Sprachkenntnisse

Die Kenntnisse der deutschen Sprache hat das Kind erworben durch:

6.1 Elternhaus oder Familie Schulbesuch Kurse oder Sprachreisen Schüleraustausch
 ► Bitte Nachweise beifügen. ► Bitte Nachweise beifügen. ► Bitte Nachweise beifügen.

Aufenthalte im deutschsprachigen Raum: nein
 ► Bitte Nachweise beifügen (z. B. Kopien von Passeinträgen, Aufenthaltstiteln, Visa, Meldebescheinigungen)

6.2 Ort, Staat von bis

Besuch eines deutschen Sprachinstituts: nein
 ► Bitte geeignete Nachweise beifügen (z. B. erworbenes Sprachzertifikat).

6.3 Name und Sitz des Institutes Zertifikat vom (Datum): Niveaustufe (z. B. B1, C1)

--	--	--

6.4 Sonstiges:

7 Angaben zur zuständigen deutschen Auslandsvertretung des Kindes

7.1 Name und Ort der Auslandsvertretung:

7.2 Geschäftszeichen der Auslandsvertretung:
 - sofern bekannt -

8 Ausweisdokument des Kindes (soweit vorhanden)

Das Kind weist sich aktuell mit folgendem amtlichen Dokument (mit Lichtbild) aus:

8.1	<input type="checkbox"/> Pass	Passnummer	Datum der Ausstellung	► Bitte beglaubigte Kopie des jeweiligen Dokuments beifügen!
	<input type="checkbox"/> Ausweis oder ID-Card	Ausweisnummer	Datum der Ausstellung	
	<input type="checkbox"/> Sonstiges	Art des Dokuments	Datum der Ausstellung	

9 Vollmacht

9.1 Es wurde eine Vollmacht erteilt. Sämtlicher Schriftwechsel soll über die bevollmächtigte Person geführt werden. ► **Bitte ANLAGE VOLLMACHT ausfüllen.**

9.2 Es wurde keine Vollmacht erteilt. Der Schriftwechsel soll geführt werden über:

die 1. sorgeberechtigte Person (siehe Seite 1 des Antrags)
oder
 die 2. sorgeberechtigte Person (siehe Seite 1 des Antrags)

Hinweise der Auslandsvertretung

Nur von der deutschen Auslandsvertretung auszufüllen!

Alle in Kopie beigefügten Unterlagen haben der Auslandsvertretung vorgelegen

im Original

in beglaubigter Kopie

als einfache Kopie

Die Echtheit der Personenstandsurkunden wird belegt/bestätigt

durch Haager Apostille.

durch Legalisation.

entfällt, da von Echtheitsbestätigung befreit (CIEC-Abkommen Nr. 16 v. 08.09.1976 oder bilaterale Abkommen).

Die Echtheit der Personenstandsurkunden kann nicht belegt/bestätigt werden, da

die Haager Apostille fehlt.

die Legalisationsvoraussetzungen im Land grundsätzlich nicht vorliegen.

Zweifel an der Echtheit/ inhaltlichen Richtigkeit bestehen (ggf. ergänzen).

Anmerkungen:

Ort, Datum, Unterschrift und Stempel

Anlage Vorfahren

zum Antrag auf Einbürgerung



von:

▲ Tragen Sie hier bitte Ihren eigenen **Familiennamen, Vorname** und das **Geburtsdatum** ein (Sie als antragstellende Person)

Ich mache hiermit weitere Angaben zu folgendem Vorfahren bzw. folgender Vorfahrin:

Familiennamen	Vorname	Geburtsdatum
---------------	---------	--------------

1 Angaben zu den Eltern meines oben genannten Vorfahrens bzw. meiner oben genannten Vorfahrin (Ergänzen oder erläutern Sie gegebenenfalls auf einem gesonderten Blatt.)

Vater von ▲		Mutter von ▲	
1.1	Familiennamen:		
1.2	Geburtsnamen und/oder frühere Namen:		
1.3	Vorname(n): - Bitte alle Vornamen angeben. -		
1.4	Geburtsdatum:		
1.5	Geburtsort, Kreis, Staat:		
1.6	Religionszugehörigkeit: <input type="checkbox"/> jüdisch <input type="checkbox"/> andere/keine	Nur angeben, wenn die Person vor dem 9.5.1945 geboren worden ist!	
1.7	Abstammung: <input type="checkbox"/> Vorfahre war leibliches Kind seiner Eltern <input type="checkbox"/> Vorfahre war adoptiertes Kind	Nur angeben, wenn die Person vor dem 9.5.1945 geboren worden ist! <input type="checkbox"/> Vorfahrin war leibliches Kind ihrer Eltern <input type="checkbox"/> Vorfahrin war adoptiertes Kind	

1.8	Staatsangehörigkeiten: (aktuell oder zuletzt)	Staatsangehörigkeit	erworben am (Datum)	Staatsangehörigkeit	erworben am (Datum)
			erworben durch		erworben durch
			erworben am (Datum)		erworben am (Datum)
			erworben durch		erworben durch

1.9	frühere Staatsangehörigkeiten:	Staatsangehörigkeit	bestand von – bis	Staatsangehörigkeit	bestand von – bis
			erworben durch		erworben durch
			bestand von – bis		bestand von – bis
			erworben durch		erworben durch
			bestand von – bis		bestand von – bis
			erworben durch		erworben durch

1.10	Eheschließung: ▶ der Vorfahren miteinander	Vorfahren waren verheiratet <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja ▶	Ort der Eheschließung	von (Datum der Eheschließung)	bis (Datum)
	andere Eheschließungen:	vorherige oder spätere Eheschließung des Vorfahren (von – bis)		vorherige oder spätere Eheschließung der Vorfahrin (von – bis)	

1.11	verstorben:	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
		<input type="checkbox"/> ja ▶	verstorben am (Datum)



Merkblatt

für Mehrstaater

(Stand: Juni 2018)

Mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde sind Sie deutsche Staatsangehörige / deutscher Staatsangehöriger geworden. Die Staatsangehörigkeit Ihres Herkunftsstaates haben Sie dadurch jedoch nicht verloren. Die Behörden des Herkunftsstaates, dessen Staatsangehörigkeit Sie weiter besitzen, sind deshalb berechtigt, Sie zu jeder Zeit während eines Aufenthaltes in seinem Hoheitsgebiet so zu behandeln, als ob Sie ausschließlich seine Staatsangehörigkeit besäßen. In einem solchen Fall könnten Sie z. B. von den dortigen Behörden an einer Wiederausreise gehindert werden. Wenn die Behörden des Herkunftsstaates dies verweigern, wären die deutschen Auslandsvertretungen nicht in der Lage, Sie konsularisch zu betreuen. Auch die Möglichkeiten, in anderer Weise Hilfen zu gewähren, wären eingeschränkt. Dies beruht auf dem völkerrechtlichen Grundsatz, dass ein Staat seiner / seinem Staatsangehörigen den diplomatischen Schutz nicht gegenüber einem Staat gewähren kann, dem diese / dieser gleichfalls angehört.

Bei Reisen in einen dritten Staat, der mit Ihrem Herkunftsstaat eng verbunden ist und einem Auslieferungs- oder anderen Hilfeersuchen Ihres Herkunftsstaates auf Grund vertraglicher Bindung nachkommen würde, können ebenfalls Schwierigkeiten solcher Art eintreten. Es können zudem Einreisebeschränkungen in anderen Staaten bestehen, weil deren Verhältnis zu Ihrem Herkunftsstaat belastet ist.

Soweit Sie neben der Staatsangehörigkeit Ihres Herkunftsstaates noch eine oder mehrere andere Staatsangehörigkeiten besitzen, gelten diese Hinweise in Bezug auf jeden dieser anderen Staaten.

Derartige Behinderungen lassen sich nur vermeiden, wenn Sie, falls bzw. sobald dies möglich ist, vor einer Reise ins Ausland den Verlust Ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit / Staatsangehörigkeiten herbeiführen.



Merkblatt

über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (Stand: Juli 2018)

1. Grundsatz

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit besitzen Sie alle Rechte und Pflichten, die nach unserer Verfassung, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich Deutschen vorbehalten sind.

Seit dem 1. Januar 2000 verliert ein deutscher Staatsangehöriger seine Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Absatz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) immer dann, wenn er freiwillig auf Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit annimmt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er sich im Inland oder im Ausland aufhält.

Mit dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gehen auch alle Rechte und Pflichten eines deutschen Staatsangehörigen verloren. Der Betreffende ist ab diesem Zeitpunkt Ausländer und nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Bundespersonalausweis zu führen. Die Ausweise werden von der Passbehörde eingezogen. Als Ausländer muss sich der Betreffende mit einem Reisepass seines neuen Heimatstaates ausweisen. Außerdem benötigt er für den weiteren Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde, eventuell auch eine Arbeitserlaubnis durch die zuständige Agentur für Arbeit, zur Einreise ins Bundesgebiet unter Umständen einen Sichtvermerk (Visum).

Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist der Gemeinde des Wohnsitzes beziehungsweise bei Auslandsaufenthalt der zuständigen deutschen Auslandsvertretung unverzüglich mitzuteilen. Sollte dies unterlassen werden und sollten, obwohl die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht, weiterhin die Rechte, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind, in Anspruch genommen werden, kann dies gegebenenfalls geahndet werden.

Im Übrigen ist der Inhaber eines deutschen Passes verpflichtet, der Passbehörde unverzüglich den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit anzuzeigen (§ 15 Nummer 4 Passgesetz). Sofern Sie Ihrer Anzeigepflicht nicht nachkommen kann dies als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 5.000 Euro geahndet werden (§ 25 Absatz 4 Passgesetz). Passbehörde im Ausland ist die zuständige deutsche Auslandsvertretung.

2. Ausnahmen

Ausnahmsweise geht die deutsche Staatsangehörigkeit nach der derzeit geltenden Rechtslage in folgenden Fällen nicht verloren:

- Bei Erwerb der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz oder eines Staates mit dem die Bundesrepublik Deutschland einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat.

- Wenn eine deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung erteilt, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu dürfen (Beibehaltungsgenehmigung).

Sollten Sie den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beabsichtigen, ist Ihnen daher zu empfehlen, sich rechtzeitig vorher mit der für Ihren Wohnsitz zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde in Verbindung zu setzen und sich dort über die aktuelle Rechtslage beraten zu lassen. Soweit Sie sich im Ausland aufhalten, wenden sie sich bitte an die zuständige deutsche Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat).

Vollmacht

An das
Bundesverwaltungsamt
50728 Köln
Germany

Durchführung von Staatsangehörigkeitsverfahren

Aktenzeichen:

Antragsteller/-in	Familienname		Vorname	
	Geburtsdatum		Geburtsort/Staat	
	vollständige Anschrift (Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort/Staat)			

Vollmacht

Herr Frau

Bevollmächtigte/-r	Name		Vorname	
	vollständige Anschrift (Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort/Staat)			
	Telefonnummer		E-Mail	

wird von mir (für mein minderjähriges Kind) in allen Staatsangehörigkeitsverfahren bevollmächtigt.

Die Vollmacht gilt für alle damit verbundenen Verfahrenshandlungen, einschließlich der Antragstellung, der Abgabe von Erklärungen, der Entgegennahme von Bescheiden und der Durchführung eines Widerspruchsverfahrens.

Ort, Datum
Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers oder des einen sorgeberechtigten Elternteiles

Ort, Datum
Unterschrift des anderen sorgeberechtigten Elternteiles

Hinweise:

- Bei minderjährigen Kindern unter 16 Jahren müssen alle sorgeberechtigten Elternteile unterschreiben.
- Minderjährige ab 16 Jahre stellen einen eigenen Antrag und unterschreiben daher die Vollmacht selbst.
- Sie können die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen. Das Verfahren wird dann über die zuständige deutsche Auslandsvertretung mit Ihnen persönlich weitergeführt.



Information

im Sinne der EU - Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu den Staatsangehörigkeitsverfahren in Bundeszuständigkeit (Stand: August 2019)

Zur Durchführung eines Staatsangehörigkeitsverfahrens muss das Bundesverwaltungsamt personenbezogene Daten verarbeiten und gegebenenfalls an Dritte weiterleiten. Die Regelungen der jeweils geltenden Fassung der DSGVO werden dabei beachtet.

1. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist das:

Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, Deutschland (Postanschrift)
Telefon: +49 (0) 228 99 – 358 – 0; E-Mail: poststelle@bva.bund.de

Bei konkreten Fragen zum Schutz Ihrer Daten wenden Sie sich bitte an:

Datenschutzbeauftragter des Bundesverwaltungsamtes, DGZ-Ring 12, 13086 Berlin (Postanschrift), Telefon: +49 (0) 228 99 – 358 – 681234;
E-Mail: Datenschutzbeauftragter@bva.bund.de

2. Datenverarbeitung durch das Bundesverwaltungsamt

Gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 31 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde für Personen im Ausland berechtigt, zur Durchführung eines Staatsangehörigkeitsverfahrens personenbezogene Daten zu erheben, zu speichern, zu verändern und zu nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (Zweck).

Wir benötigen die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten, um Ihren Antrag bearbeiten zu können. Ohne Bereitstellung dieser personenbezogenen Daten ist uns eine Antragsbearbeitung nicht möglich.

3. Empfänger der personenbezogenen Daten

Zwecks Durchführung der gesetzlich geregelten Verfahren werden Ihre personenbezogenen Daten auch an andere Empfänger weitergegeben.

Im Regelfall wird die jeweils zuständige Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland beteiligt. Darüber hinaus erfolgen regelmäßig Ermittlungen bzw. Datenübermittlungen an folgende Stellen:

- **bei Feststellungsverfahren:** Einwohnermeldeämter; Kommunalarchive und Standesämter.
- **bei der Anspruchseinbürgerung:** Einwohnermeldeämter; Kommunalarchive, Standesämter und Entschädigungsbehörden.
- **bei der Ermessenseinbürgerung:** Sicherheitsbehörden (gem. § 37 Abs. 2 StAG); die für den Einbürgerungstest zuständige Behörde.
- **bei Entlassungs- und Verzichtverfahren** (nur bei grundsätzlich wehrpflichtigen Personen): die für den Wehrdienst zuständige Behörde der Bundeswehr.
- **beim Optionsverfahren:** Einwohnermeldeämter.

Mitgeteilt werden in der Regel Ihre Grundpersonalien (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt), soweit vorhanden auch der letzte innerdeutsche Wohnsitz sowie die Antragsart (z. B. Feststellungsverfahren, Einbürgerung, Verzichtverfahren).

4. Dauer der Datenspeicherung

Die Daten zu einem Verfahren werden solange gespeichert, wie sie zur Zweckerreichung benötigt werden. Zur Geltendmachung und Wahrung Ihrer Rechte und der Ihrer Nachfahren in späteren Verwaltungsverfahren, werden die Daten, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, dauerhaft aufbewahrt.

5. Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem Bundesverwaltungsamt das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), auf Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) unter den jeweils dort beschriebenen Voraussetzungen.

Wer annimmt, bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung seiner persönlichen Daten in seinen Rechten verletzt worden zu sein, kann sich an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden (Art. 77 DSGVO). Diese geht der Beschwerde nach und unterrichtet Sie über das Ergebnis.

Aufsichtsbehörde für das Bundesverwaltungsamt ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Husarenstr. 30, 53117 Bonn), E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

6. Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck

6.1. Nach bestandskräftigem Abschluss des Staatsangehörigkeitsverfahren (positiv wie auch negativ), ist die Entscheidung gem. § 33 Abs. 3 StAG an das Register über Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (Register EStA) zu übermitteln.

Im Register werden folgende Daten gespeichert:

- Grundpersonalien des Betroffenen (Familiename, Geburtsname, frühere Namen, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Anschrift im Zeitpunkt der Entscheidung)
- Art der Wirksamkeit und Tag des Wirksamwerdens der Entscheidung oder Urkunde
- Bezeichnung, Anschrift und Aktenzeichen der Behörde, die die Entscheidung getroffen hat

Die Daten werden im EStA-Register dauerhaft gespeichert und sind nur den in § 33 Abs. 4 StAG genannten Stellen zugänglich.

6.1.1 Ihre Rechte

Sie haben gegenüber dem Bundesverwaltungsamt (Registerbehörde) das Recht auf Auskunft (Art.15 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) und auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und gegenüber der Behörde, die den Eintrag vorgenommen hat, das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO) bzw. Löschung (Art. 17 DSGVO) der Daten; jeweils unter den dort beschriebenen Voraussetzungen.

Darüber hinaus steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Aufsichtsbehörde ist der/die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (Kontaktdaten: siehe unter 5.).

6.1.2 Verantwortliche Stelle für das Register EStA ist auch hier das Bundesverwaltungsamt (Kontaktdaten: siehe unter 1.).

6.2 Gemäß § 32 StAG ist das Bundesverwaltungsamt als Staatsangehörigkeitsbehörde gesetzlich verpflichtet anderen Staatsangehörigkeitsbehörden personenbezogene Daten (z. B. in Form der Übersendung einer Staatsangehörigkeitsakte zur Einsichtnahme) zu übermitteln, wenn diese zur Aufgabenerfüllung der anderen Staatsangehörigkeitsbehörde notwendig sind.

7. Kontaktmöglichkeit per E-Mail

Die Kommunikation via unverschlüsselter E-Mail kann Sicherheitslücken aufweisen. Beispielsweise können E-Mails auf dem Weg an das Bundesverwaltungsamt von versierten Internet-Nutzern aufgehalten und eingesehen werden.

Es wird daher ausdrücklich davon abgeraten, insbesondere Anträge und Unterlagen die personenbezogene Daten enthalten (z. B. Scans von Antragsunterlagen, Personenstandsurkunden) via unverschlüsselter E-Mail zuzusenden.

Sollte das Bundesverwaltungsamt eine allgemeine Anfrage über eine E-Mail oder das Kontaktformular von Ihnen erhalten, gehen wir davon aus, dass wir zu einer Beantwortung per E-Mail grundsätzlich berechtigt sind. Ansonsten bitten wir Sie, uns ausdrücklich auf eine andere Art der Kommunikation hinzuweisen. Die Daten dieser Nachricht und Ihre E-Mail-Adresse werden dann in der Regel für die Korrespondenz mit Ihnen verwendet. Die Angabe Ihrer Anschrift ist optional und ermöglicht uns, soweit von Ihnen gewünscht, die Bearbeitung Ihres Anliegens auf postalischem Weg. Daneben werden Datum und Uhrzeit Ihrer Anfrage an uns übermittelt.

Hinweis: Ohne Angaben zu Ihrem derzeitigen Aufenthaltsstaat (Ihrer Adresse) kann eine Beratung unvollständig sein, da das Bundesverwaltungsamt **nur** für Personen zuständig ist, die außerhalb Deutschlands wohnen.

Die Kontaktaufnahme mit dem Bundesverwaltungsamt per E-Mail ist auch im laufenden Verfahren über die zentrale E-Mail-Adresse möglich: staatsangehoerigkeit@bva.bund.de

Wir verweisen an dieser Stelle auch auf die im Internet hinterlegte **allgemeine Datenschutzerklärung** des Bundesverwaltungsamtes (siehe Fußzeile neben dem Impressum).

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Verarbeitung der mit einer E-Mail übermittelten Daten und des Inhalts (welcher ggf. ebenfalls von Ihnen übermittelte personenbezogene Daten enthält) auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. e) DSGVO in Verbindung mit § 3 BDSG zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgt.

In den für Ihre Anfrage zuständigen Fachreferaten werden die von Ihnen übermittelten Daten (z. B.: Name, Vorname, Anschrift), zumindest jedoch die E-Mail-Adresse, sowie die in der E-Mail enthaltenen Informationen (inklusive ggf. von Ihnen übermittelter personenbezogener Daten) zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet.

Die Aufbewahrung und Löschung von allgemeinen Anfragen in elektronischer Form erfolgt – wie auch in Papierform – gemäß den für die Aufbewahrung und Löschung von Schriftgut geltenden gesetzlichen Fristen bzw. nach Wegfall des Verarbeitungszweckes.